

Sich01-30-2001-Ga

Verordnung

des Bezirkshauptmannes von Braunau am Inn betreffend das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten im Bezirk Braunau am Inn (**Plakatierungsverordnung**)

Gemäß § 48 des Bundesgesetzes vom 12.06.1981 über die Presse und andere publizistische Medien (**Mediengesetz**) BGBl. Nr. 314, in der Fassung BGBl. Nr. 75/2000 wird angeordnet:

§ 1

Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken an öffentlichen Orten im Bezirk Braunau am Inn darf nur

- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind,
oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im § 2 angeführten Beschränkungen fallen,
erfolgen.

§ 2

Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig, an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen, sowie Wartehäuschen) Druckwerke anzuschlagen.

§ 3

Das Anschlagen von amtlichen Druckwerken unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 4

Durch diese Verordnung werden sonstige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiet der Straßenpolizei sowie privatrechtliche Bestimmungen nicht berührt.

§ 5

Wer einer Bestimmung dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 49 des eingangs zitierten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,00 Schilling (entspricht 2.180,19 Euro) zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24.10.1983, Sich-1300, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Wolfram)